



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/1926

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.05.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	13.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Straßenerneuerung Hennef-Bröl -Happerschoßer Straße -

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der neue Bürgerantrag vom 04.05.2019 ist als Kopie dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Das Grundstück der Antragstellerin ist durch eine mittels öffentlich-rechtlicher Baulast gesicherte Zufahrt auch von der „Happerschoßer Straße“ aus anfahrbar und damit nach der heutigen Sach- und Rechtslage als sog. „doppelt erschlossenes Hinterliegergrundstück“ in das Abrechnungsgebiet der „Happerschoßer Straße“ aufzunehmen.

Die Erschließungsanlage „Knechtsberg“, an die das Grundstück der Antragstellerin unmittelbar angrenzt, wurde 1997 erstmalig endgültig hergestellt. Seinerzeit sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB i. V. m. der 1997 geltenden Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 01.07.1995 erhoben worden. § 6 Ziffer 9 c) dieser Satzung legt fest, dass „für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage (...) erschlossen werden, die Grundstücksfläche bei Abrechnung von jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen ist. (...) Dies gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder

nach dem geltende Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.“

Für die „Happerschoßer Straße“ werden Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 8 KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004), nicht jedoch Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben. Eine Doppelbelastung des Grundstücks mit Erschließungsbeiträgen wird nach dem heutigen Kenntnisstand nicht erfolgen, sodass die Nichtgewährung der Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke seinerzeit rechtmäßig erfolgt ist.

Da die Regelung der Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke in der Straßenbaubeitragsatzung eine andere ist, als die in der Erschließungsbeitragsatzung, werden die anrechenbaren Grundstücksflächen für den anstehenden Ausbau der „Happerschoßer Straße“ grundsätzlich um 1/3 für all die Teileinrichtungen gemindert, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt (vgl. § 4 Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabensetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004). Die Anwendung der satzungsgemäßen Eckstellenvergünstigung bei der Veranlagung der „Happerschoßer Straße“ wurde der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 25.08.2018 mitgeteilt.

Für die demnächst beabsichtigte Heranziehung zu Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag für die Erneuerung und Verbesserung der „Happerschoßer Straße“ wird auf die Sach- und Rechtslage abgestellt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung darstellen wird. Die Bildung des Abrechnungsgebiets wird als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Abteilung für Veranlagung, Verwaltung und Recht der Stadtbetriebe Hennef -AöR erfolgen.

Auf Wunsch der Antragstellerin wird diesem Bürgerantrag lediglich der zuletzt erfolgte Schriftwechsel beigefügt.

Die Antragstellerin hatte in der Angelegenheit bereits am 05.03.2019 einen Bürgerantrag gestellt, diesen aber später wieder zurückgezogen. Gemäß Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.03.2019 wurden die seinerzeit beigefügten Unterlagen für eine Beratung im Bauausschuss als nicht ausreichend erachtet und eine Schilderung der rechtlichen Situation und des Sachstands in der entsprechenden Bauausschussvorlage erbeten. Diese Forderung wurde durch die vorstehenden Erläuterungen erfüllt.

Hennef (Sieg), den 21.05.2019
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer